

Rundschreiben Nr. 17/2025

- 1 Produkthanpassungen zum 14.04.2025
- 2 Konditionenänderungen für Gründungsvorhaben des Gründungs- und Wachstumskredits (GK5 und GK6)
- 3 Antragsvordruck 100: Versionsnummer 04.25
- 4 Sonstiges

1 Produkthanpassungen zum 14.04.2025

Die LfA freut sich, zum 14.04.2025 zahlreiche Produktverbesserungen vornehmen zu können und die Investitionstätigkeit des bayerischen Mittelstands und die digitale und ökologische Transformation der bayerischen Wirtschaft künftig noch gezielter als bislang unterstützen zu können. Die nachfolgend dargestellten Verbesserungen beinhalten auch einen deutlichen Ausbau der Risikorentlastungen der LfA und eine Öffnung diverser Förderprogramme für Nicht-KMU. Sie gelten für alle Zusagen ab dem 14.04.2025.

Gründungs- und Wachstumskredit

- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags auf 20 Mio. EUR
- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags haftungsfreigestellter Darlehen auf 5 Mio. EUR

Universalkredit

- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags auf 25 Mio. EUR

Innovationskredit

- Ausweitung des Antragstellerkreises auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. EUR. Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist weiterhin nur für KMU und Small Mid-Caps, bzw. bei Digitalisierungsvorhaben weiterhin ausschließlich für KMU, möglich.
- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags für Innovations- und Digitalisierungsvorhaben (IV5) auf 15 Mio. EUR. Der Darlehenshöchstbetrag für Vorhaben innovativer Unternehmen (IU5) bleibt unverändert bei 7,5 Mio. EUR.

Energiekredit Produktion

- Ausweitung des Antragstellerkreises auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. EUR
- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags auf 15 Mio. EUR
- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags haftungsfreigestellter Darlehen auf 5 Mio. EUR

Energiekredit Regenerativ

- Anhebung des Darlehenshöchstbetrags auf 40 Mio. EUR

Energiekredit Wärme

- Entfall des Ausschlusses von „Anlagen zur ausschließlichen Wärmeerzeugung aus Biomasse von mehr als 2 MW“.

Neben den genannten Anpassungen wurden in den Merkblättern kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Details können den beigefügten Merkblättern entnommen werden.

2 Konditionenänderungen für Gründungsvorhaben des Gründungs- und Wachstumskredits

Die Produktverbesserungen beinhalten auch verbesserte Zinskonditionen für die Förderung von Unternehmensübergaben und Neugründungen. Diese sind dauerhaft vorgesehen und betreffen alle Laufzeiten des GK5 und GK6.

Die günstigeren Konditionen gelten für alle Zusagen ab dem 14.04.2025 und wurden bereits mit dem Rundschreiben 16/2025 bekanntgegeben.

3 Antragsvordruck 100: Versionsnummer 04.25

Zum 14.04.2025 wird für den Antragsvordruck 100 die Versionsnummer 04.25 eingeführt. Die neue Version beinhaltet folgende Anpassungen:

- Tz. 4.3 bezieht sich künftig **unabhängig vom Programm** auf alle Arten der Gründungen, Beteiligungen und Übernahmen, die ergänzenden Informationen hierzu sind in Tz 4.4 einzutragen.
- Die Ausfüllhinweise werden wie folgt präzisiert:
 - Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Kapitalgesellschaft, sind bei Anträgen ohne LfA-Risikoübernahme bzw. bis zu einem LfA-Gesamtobligo von 250.000 EUR Mehrheitsgesellschafter bereits **ab** einer Beteiligungsquote von 50 % anzugeben.
 - Hinsichtlich der Erfassung bei Betriebsaufspaltungen gilt künftig **einheitlich**, dass unter Nr. 2 der antragstellende Investor, d. h. in der Regel die Besitzfirma, einzutragen ist. Die Betriebsfirma ist unter Nr. 3 aufzuführen.
 - Bei Antragstellung **durch juristische Personen, die keine Gesellschafter haben**, sind unter Nr. 3 im Feld „Gesellschafter“ (bzw. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“) sinngemäß die Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen ab 50 % bzw. ggf. die Begünstigten einer Stiftung anzugeben. Ab 250.000 EUR LfA-Gesamtobligo sind Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen bereits ab einer Quote von 25% zu erfassen.

- Bei kommunalen Zweckverbänden ist im Freitextfeld 9.5 deren Solvabilitätseinstufung anzugeben.

4 Sonstiges

Beim automatisierten Antrags- und Zusageprozess (ALP), welcher bei der Beantragung von Universalkrediten genutzt werden kann, werden Anträge auf Universalkredite mit einem Darlehensvolumen von mehr als 10 Mio. EUR künftig als Gelbfall ausgesteuert und in die manuelle Bearbeitung überführt.

Künftig gilt einheitlich, dass für Unternehmen, an denen Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt sind, keine Risikoübernahme möglich ist. Details können dem beigefügten Merkblatt „Haftungsfreistellung ‚HaftungPlus‘“ entnommen werden.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Gründungs- und Wachstumskredit GuW“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für Gründungsvorhaben außerhalb (GK5) bzw. innerhalb (GK6) des GuW-Fördergebiets und
- für Wachstumsvorhaben außerhalb (WK5) bzw. innerhalb (WK6) des GuW-Fördergebiets

Der Gründungs- und Wachstumskredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und der Gründungskredit überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern. Die Antragstellenden müssen in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen Tätigkeit handeln.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,

- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Gründer und junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt aktiv sind, erhalten eine höhere Zinsverbilligung als etablierte Unternehmen.

Vorhaben im GuW-Fördergebiet profitieren von einem besonders günstigen Zinssatz. Dieses umfasst die folgenden Kreise / kreisfreien Städte:

- Cham
- Freyung-Grafenau
- Hof (Landkreis und kreisfreie Stadt)
- Kronach
- Neustadt an der Waldnaab
- Regen
- Schwandorf
- Tirschenreuth
- Weiden in der Oberpfalz
- Wunsiedel im Fichtelgebirge.

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Ausnahme: Die 2-jährige Darlehenslaufzeit steht nur für Betriebsmittel- und Warenfinanzierungen zur Verfügung.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate sowie bei endfälligen Darlehen 24 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Gründungs- und Wachstumskredits (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt

werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen
- Betriebsmittel und Waren
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Gründungs- und Wachstumskredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Gründungs- und Wachstumskredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombination ist möglich mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ ist beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Universalkredit“ (UK5 und UK7)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Universalkredite wird i.d.R. von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU-Fonds unterstützt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Angehörigen der Freien Berufe 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil anderer Gesellschafter, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, wenn mehr als 50 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- politisch meinungsbildende Medienunternehmen (z. B. Zeitungsverlage, Rundfunk- und Internetanbieter mit politischen Inhalten),
- Unternehmen des Profisports,
- Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, die dem KWG unterliegen,
- Treuhandverhältnisse,
- beim UK5: Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Für folgende Maßnahmen können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren
- Betriebsmittel
- Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten

Die Finanzierung von Vorhaben, die eine Begünstigung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ oder dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, ist nur im beihilfefreien UK7 möglich.

Nicht förderfähig sind:

- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 25 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von den

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt

oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Beim 3-jährigen Standard-Laufzeittyp besteht keine Möglichkeit zur Laufzeitflexibilisierung. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen (nur im UK5 möglich) beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Der UK5 wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben.

Der UK7 ist beihilfefrei.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Vorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft (auch durch natürliche Personen) gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder

die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfeshöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der UK5 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Bzgl. des beihilfefreien UK7 bestehen keine Beschränkungen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen (UK5 bzw. UK7) bis 7,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60 %igen Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ möglich. Dabei sind die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung Haftung Plus“, „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU - Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird zum einen durch die InvestEU-Garantie des EIF und zum anderen durch einen Haftungsfonds des Freistaats Bayern ermöglicht, wobei Darlehenszusagen an KMU über die InvestEU-Garantie und Darlehenszusagen an Nicht-KMU über den Haftungsfonds des Freistaats dargestellt werden. Ausnahme: Übersteigt die Summe an ausstehenden Kapitalbeträgen an mit InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen 7,5 Mio. EUR, kommt der Haftungsfonds des Freistaats auch bei KMU zur Anwendung.

Im UK5 kann alternativ bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Im UK7 besteht diese Möglichkeit nicht.

Eine Darlehensspaltung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Umschuldungen (auch bei kurzfristig fälligen bzw. gekündigten Bankdarlehen) übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung für den

Universalkredit ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit weiteren LfA-Finanzierungshilfen erfolgt grundsätzlich mit dem Antragsvordruck 200. Universalkredite mit Risikoübernahme und/oder bei Kombination mit weiterem LfA-Finanzierungshilfen sind mit dem Antragsvordruck 100 zu beantragen. Im beihilfebehafteten UK5 ist darüber hinaus der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) generell einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4 (IV6, IU6)“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung sowie zu den ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird im UK5 eine Bürgschaft beantragt, können die bei LfA-Bürgschaften zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)



Merkblatt „Innovationskredit 4.0“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für innovative Vorhaben (IV5 bzw. IV6)
- für innovative Unternehmen (IU5 bzw. IU6)

Der Innovationskredit 4.0 wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit der KfW refinanziert.

Die Finanzierung der haftungsfreigestellten Innovationskredite 4.0 wird von der Europäischen Union im Rahmen des InvestEU Fonds unterstützt.

Als Ergänzung zum Innovationskredit 4.0 – Innovative Vorhaben (IV5 und IV6) wird ein ERP-Förderzuschuss von der KfW angeboten.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹. Ergänzende Regelungen zur Antragsberechtigung bei Haftungsfreistellungen finden sich in Tz. 7. Die Förderung zielt darauf ab, innovative Vorhaben anzustoßen, die Digitalisierung der Unternehmen zu beschleunigen bzw. innovativen Unternehmen die Finanzierung zu erleichtern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen des Profisports,
- Treuhandkonstruktionen.

2 Verwendungszweck

Die Darlehen werden für Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben sowie an innovative Unternehmen ausgereicht. Bei innovativen Vorhaben werden Investitionen und vorhabensbezogener Betriebsmittelbedarf finanziert, bei innovativen Unternehmen darüber hinaus auch allgemeiner Betriebsmittelbedarf.

Nicht förderfähig sind:

- Betriebsübernahmen,
- Umschuldungen,
- Prolongationen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Förderfähige Maßnahmen

Erfüllt ein Vorhaben mindestens eines der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Kriterien, wird es als Innovations- oder Digitalisierungsvorhaben eingestuft. Eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Vorhaben (IV5 bzw. IV6) liegt damit vor. Erfüllt das antragstellende Unternehmen mindestens eines der in Abschnitt 3.2 aufgeführten Kriterien, wird es als innovativ eingestuft. Damit ist eine Antragsberechtigung im Bereich innovative Unternehmen (IU5 bzw. IU6) gegeben.

3.1 Kriterien für innovative Vorhaben

Innovationsvorhaben:

- Entwicklung bzw. Fertigung und/oder Markteinführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Verfahren/Prozesse oder Dienstleistungen. Bei Neugründungen muss eine Marktinnovation Gegenstand des Vorhabens sein.
- Kauf und Implementierung innovativer Fertigungstechnologien für das eigene Unternehmen. Dabei muss es sich um Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben bestätigt die Hausbank mit der Antragsstellung, dass mit dem Vorhaben ein technologisches oder marktmaßiges Risiko des Scheiterns verbunden ist.

Digitalisierungsvorhaben :

Produktion und Verfahren

- Integration von Customer Relationship Management-Systemen an das MES (Manufacturing Execution System; Digitale Kundenschnittstelle)

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

- Vollumfängliche Vernetzung der Enterprise Resource Planning (ERP)- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Einführung von Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
- Einführung medienbruchfreier (Produktions-)Systeme
- Implementierung additiver Fertigungsverfahren, zum Beispiel 3D-Druck
- Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse große Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
- Investitionen in die Nutzung und den Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze mit mehr als 50 Megabit pro Sekunde
- Einbindung von cyber-physischen Systemen in die Produktion
- Aufwendungen für die Digitalisierung der Wertschöpfungskette; Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
- Entwicklung eines digitalen Abbilds

Produkte

- Aufbau von digitalen Plattformen
- Projekte im Bereich der Usability-Verbesserung
- Entwicklung von predictive-maintenance Anwendungen, zum Beispiel Fernwartung
- Entwicklung produktbegleitender und/oder Anwendersteuerungssoftware (Apps, etc.)
- Entwicklung datenbasierter Dienstleistungen

Strategie und Organisation

- Entwicklung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
- Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-technologie
- Entwicklung und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts
- Alle betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung
- Einführung digitaler Vertriebskanäle inklusive Aufbau des elektronischen Handels unter Verwendung mobiler Betriebsgeräte (mobile e-commerce)

3.2 Kriterien für innovative Unternehmen

- Schnelles Wachstum:
Durchschnittliches Wachstum (ohne Zukäufe) von Umsatz oder Beschäftigtenzahl über einen Drei-Jahres-Zeitraum von mehr als 20% pro Jahr; am Anfang der Betrachtungsperiode müssen mindestens 10 Mitarbeiter (Vollzeitkapazitäten) beschäftigt und das Unternehmen seit dem ersten Umsatz weniger als 10 Jahre am Markt sein.
- Hohe F&E-/Innovationskosten:
Der Anteil der F&E-/Innovationskosten erreicht
 - bei KMU gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 10 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT).
 - bei Small Mid-Caps gemäß Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers in zumindest einem der letzten 3 Geschäftsjahre mindestens 15 % der gesamten Betriebskosten (i. S. v. Umsatz – EBIT) bzw. mindestens 10 % pro Jahr in jedem der letzten 3 Geschäftsjahre

Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr sind unterjährige Zahlen heranzuziehen.

- Innovationsförderung:

In den letzten 36 Monaten hat das Unternehmen Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften/Garantien aus europäischen oder nationalen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen erhalten. Falls eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ beantragt wird, müssen die Zuwendungen aus europäischen F&E- oder Innovations-Förderprogrammen stammen. Pro vorangegangener Innovationsförderung kann nur einmal ein Antrag als „innovatives Unternehmen“ gestellt werden.

Eine Zusage im Teilbereich „innovatives Unternehmen“ qualifiziert nicht für eine Folgeförderung unter dem Kriterium „Innovationsförderung“. Die Höhe der Förderung ist limitiert auf das Dreifache der als Grundlage für die Antragstellung dienenden Kreditförderung bzw. auf das Zehnfache einer Zuschussförderung.

- Venture Capital:

Das Unternehmen ist seit seinem ersten Umsatz weniger als 5 Jahre am Markt und

- hat in den letzten 24 Monaten - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - ein Investment (z. B. offene oder stille Beteiligung) eines Venture-Capital-Investors oder eines Business Angels, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, erhalten oder
- der Venture-Capital-Investor oder der Business Angel, der einem Business Angel-Netzwerk angehört, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung Gesellschafter bzw. Anteilseigner des Unternehmens.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mind. 3 Jahre.) und Tilgungsfreijahre (mind. 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Darlehen für innovative Vorhaben, also Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (IV5 und IV6), dürfen erst

nach Ablauf von 3 Jahren nach Darlehenszusage außerplanmäßig getilgt werden.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich für Innovations- und Digitalisierungsvorhaben (IV5) auf 15 Mio. EUR je Vorhaben und für innovative Unternehmen (IU5) auf 7,5 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Aufwendungen.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4.3 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Für die Einreichung des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen gem. Tz. 9. Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt bei innovativen Vorhaben (IV5 bzw. IV6) 2 % und bei innovativen Unternehmen (IU5 bzw. IU6) 1 % des Zusagebetrages.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftsbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

4.4 ERP-Förderzuschuss der KfW

Darlehen für innovative Vorhaben, also Innovations- bzw. Digitalisierungsvorhaben (IV5 und IV6), die ab dem 20.02.2025 bei der LfA beantragt werden, können ergänzend einen ERP-Förderzuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt 3 % des ausgezahlten Darlehensbetrages, höchstens jedoch 200.000 EUR. Nähere Informationen siehe Merkblatt ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit unter www.kfw.de.

Der Antragsteller kann Darlehen und Zuschuss gemeinsam bei der Hausbank beantragen. Nach der Darlehenszusage der LfA (bzw. spätestens 3 Monate danach) übermittelt die Hausbank der KfW den vollständigen Zuschussantrag. Die KfW versendet nach erfolgreicher Antragsprüfung eine Zuschusszusage. Nach Vollauszahlung des Innovationskredits 4.0 – Innovative Vorhaben kann der Förderzuschuss mit dem KfW-Auszahlungsantrag über die Hausbank bei der KfW abgerufen werden.

Der Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung der Darlehen gelten die Richtlinien zur Durchführung des Innovationskredits 4.0. in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Unter den Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung können alle gemäß Tz. 3 förderfähigen Kosten gefördert werden.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Mit

KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich von einem KMU getätigte Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Tilgungszuschüsse und Zuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen.“

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Die Vorhaben müssen in wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

6 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10) kann der Innovationskredit 4.0 mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit beantragt werden, ist der Innovationskredit 4.0 auf die jeweilige vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredits anzurechnen.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 7,5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 70%ige Haftungsfreistellung „Haftung Plus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) bei kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium), einschließlich neu gegründeter Unternehmen und Angehörige freier Berufe, sowie Small Mid-Caps (Unternehmen die weniger als 500 Mitarbeiter haben (Vollzeitäquivalent) und nicht unter die KMU-Definition fallen) möglich. Für Unternehmen, die weder unter die KMU- noch unter die Small Mid-Cap-Definition fallen, ist eine Haftungsfreistellung generell nicht möglich. Im Bereich Digitalisierungsvorhaben (IV6) besteht eine

Antragsberechtigung für die Haftungsfreistellung ausschließlich für KMU.

Die Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ wird durch die InvestEU-Garantie des EIF ermöglicht. Zur Nutzung der Haftungsfreistellung sind zusätzlich die Merkblätter „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ zu beachten und Vertragsbestandteil.

Die Summe der für den Endkreditnehmer ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten:

- KMU: Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.
- Small-Mid-Caps: Die Summe der ausstehenden Kapitalbeträge an jeglichen mit dem InvestEU-Fonds unterstützten Finanzierungsinstrumenten zuzüglich des beantragten Innovationskredits darf pro Endkreditnehmer 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Antragsteller haben hierzu der Hausbank eine Selbsterklärung zu an mit InvestEU-Mitteln unterstützten ausstehenden Kapitalbeträgen vorzulegen (im Rahmen des Vordrucks 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“).

Alternativ und bei Darlehen, für die keine Haftungsfreistellung möglich ist, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

8 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Falls es sich bei dem Unternehmen um ein Small Mid-Cap handelt, hat die Hausbank dies im Freitextfeld 9.5 festzuhalten. Die zu fördernde Maßnahme ist mit dem Vordruck 117 zu bestätigen. Zusätzlich ist das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ beizufügen.

Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der AGVO (Siehe Tz. 5.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf AGVO-Basis“. Der Vordruck 120 kann bei dieser Alternative entfallen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ ist zudem der Vordruck 108 „Ergänzungsbogen zum Antrag haftungsfreigestellter Universalkredite (UK5, UK7) und Innovationskredite 4.0 (IV6, IU6)“ erforderlich. Er ist vom Antragsteller und der Hausbank zu unterzeichnen und verbleibt in der Kreditakte der Hausbank. Das Ergebnis der Erklärung zur Veröffentlichung sowie zu den ausstehenden Kapitalbeträgen an mit dem InvestEU-Fonds unterstützten LfA-Darlehen ist von der Hausbank im Antragsvordruck 100 in Tz. 9.5 festzuhalten.

Wird eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Zum Verfahren der Beantragung des ERP-Förderzuschusses vgl. Tz. 4.4 dieses Merkblatts.

9 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber der Hausbank mit dem Vordruck 561 nachzuweisen. Die Hausbank hat den vom Kreditnehmer und ihr selbst unterzeichneten Verwendungsnachweis unverzüglich bei der LfA einzureichen.

10 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ (nur für das Kreditinstitut bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“ (nur für den Kreditnehmer bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Produktion“ (EK5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Produktion wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.
- Treuhandkonstruktionen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Treibhausgaseinsparung im Bereich Produktionsanlagen / -prozesse.

Mit dem Energiekredit Produktion können Neu- und Modernisierungsinvestitionen gefördert werden, die zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 % führen.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Investitionen u. a. in folgenden Bereichen gefördert:

- Energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- Elektrische Antriebe/Pumpen
- Elektrifizierung von Prozessen
- Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume

- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff
- Digitalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Andere betriebliche Maßnahmen die zu einer Treibhausgaseinsparung führen

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energie- bzw. Treibhausgaseinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die „Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe“ (Version 05/2024, im Downloadbereich unter www.lfa.de abrufbar), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren, zu beachten.

2.3 Nachweis der Treibhausgaseinsparung

Die durch die Investition erwartete Treibhausgaseinsparung ist mit dem Ausfüllen einer gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) zu bestätigen und zu quantifizieren. Die entsprechenden „CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen“ können dem gleichnamigen Infoblatt der KfW entnommen werden (im Downloadbereich unter www.lfa.de abrufbar).

Die gemachten Angaben müssen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Herstellernachweise oder Produktdatenblätter, belegt werden können.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der An-

tragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Für Neuinvestitionen ist die Treibhausgaseinsparung im Vergleich zum Betrieb einer vergleichbaren Anlage zu erreichen. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

2.4 Transformationsplan

Das Vorliegen eines Transformationsplans ist obligatorisch für eine Förderung im Energiekredit Produktion. Dieser muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen verfügt über einen bereits geförderten Transformationsplan nach Modul 5 des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (Programm 295 der KfW) oder
- Das Unternehmen hat einen Transformationsplan aufgestellt, der ein Ziel von mind. 40 % Treibhausgasreduktion innerhalb von 10 Jahren vorsieht und folgende Mindestanforderungen enthält:
 - IST-Analyse: Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas(THG)-Emissionen bzw. -Bilanz des Standorts.
 - SOLL-Zustand: konkretes THG-Ziel, das innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht werden soll.
 - Maßnahmenplan: Konzeption von Maßnahmen, mit denen das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll.
 - Absichtserklärung zur THG-Neutralität spätestens bis zum Jahr 2040.

Die Investitionen, für die ein Förderantrag gestellt wird, müssen Teil des Maßnahmenplans sein.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin genannten

Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der

Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 15 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Produktion gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Produktion wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Produktion ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Produktion mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zum Energiekredit Produktion auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit Produktion auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe (siehe Tz. 2.3) beizufügen und der LfA zu übermitteln.

Das Vorliegen eines Transformationsplans (gemäß Tz. 2.4) ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgaseinsparung einholen.

9 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für allgemeine Maßnahmen gem. Tz. 2.1: Energiekredit Regenerativ (ER7)
- für Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen gem. Tz. 2.2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt sind in diesem Sinne auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5))
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau erneuerbarer Energien in folgenden Bereichen:

2.1 allgemeine Maßnahmen (ER7)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Strom- oder Wasserstoffherzeugung auf Basis von regenerativen Energien sowie diesbezügliche Speichersysteme.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Lastmanagement, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung.

2.2 Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen (ER5 / ER6)

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung).

2.3 förderfähige Investitionen / Vorhaben

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

Vorhaben die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich beihilfefrei im Energiekredit Regenerativ (ER7) oder Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ erfüllen.

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusage datums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 40 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung aller Varianten des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die Förderungen nach dem EEG bzw. KWKG erhalten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen. Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung können ausschließlich beihilfefreie Förderungen erhalten; sie sind daher nur im ER5 und ER7 antragsberechtigt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis fester Biomasse bzw. Biogas, die hauptsächlich in öffentliche Netze einspeisen sowie über eine Leistung von 20 MW (Biomasse) bzw. 2 MW (Biogas) und mehr verfügen, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist mittels Zertifizierung nachzuweisen (nähere Angaben in den Sektorleitlinien).

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.10 Wasserstoff, erneuerbar

Erzeugungsanlagen für Wasserstoff aus regenerativen Energien (erneuerbarer Wasserstoff) können nur gefördert werden, wenn ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energiequellen genutzt wird. In diesem Zusammenhang darf die Energie allerdings nicht aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas stammen (vgl. Art. 2 Nr. 102c AGVO).

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können alle Varianten des Energiekredit Regenerativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ (alle Varianten) auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Das Angebot zur Risikoentlastung steht Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunalen Zweckverbänden sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung nicht zur Verfügung.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die „LfA-Anlage zum Antrag Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit PV-A Plus (ER6), Energiekredit Regenerativ (ER7)“ (Vordruck 130; jeweils abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen. Alternativ zum Vordruck 130 kann auch ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA der KfW Erneuerbare Energien Standard eingereicht werden.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (oder eine Bürgschaft) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Wärme“ (EW5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Wärme wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt in diesem Sinne sind auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5)
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau der leistungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien erzeugt wird. Dies beinhaltet:

- die Erzeugung,
- die Speicherung und
- die Verteilung.

Im Bereich der Verteilung können alle Investitionen einbezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung, der Modernisierung und der Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen und deren Umfeld stehen.

Im Detail können u.a. folgende Investitionen einbezogen werden:

- Rohrleitungssysteme inkl. Verlegung

- Armaturen
- Leckageüberwachung
- Übergabestationen
- der Anschluss von Erzeugern bzw. Wärme-/Kältequellen
- hocheffiziente Pumpen
- Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Digitalisierung
- Heizzentralen

Wärme-/Kältenetze sind förderfähig, sofern diese zu mindestens 75% aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden.

Generell müssen Maßnahmen in Wärme-Kältenetze die technischen Anforderungen der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erfüllen (Merkblatt zu den technischen Anforderungen abrufbar unter www.bafa.de).

Explizit eingeschlossen sind Investitionen der Wärmeversorgung aus Geothermievorhaben.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungsleistungen (keine Machbarkeitsstudien oder Transformationspläne).

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen entnommen werden. Die darin

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR je Vorhaben. Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Wärme gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt zu beihilfefreien Konditionen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die eine Förderung aus der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erhalten.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft

steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester Biomasse bzw. Biogas, die hauptsächlich in öffentliche Netze einspeisen sowie über eine Leistung von 20 MW (Biomasse) bzw. 2 MW (Biogas) und mehr verfügen, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist mittels Zertifizierung nachzuweisen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Wärmewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5 Mehrfachförderung

Der Energiekredit Wärme kann grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Die Möglichkeit zur Risikoentlastung mittels Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder Bürgschaft ist im Rahmen des Energiekredit Wärme ausgeschlossen.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)	60 %
Universalkredit (UK5, UK7)	60 %
Innovationskredit (IV6, IU6)	70 %
Energiekredit Produktion (EK5)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG8)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	50 %
Energiekredit Regenerativ (ER7)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Beim Gründungs- und Wachstumskredit und beim Energiekredit Produktion ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR möglich. Im Universalkredit ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen für Darlehensbeträge von maximal 7,5 Mio. EUR möglich. Im Innovationskredit 4.0 ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen nur bei Vorhaben von KMU bzw. Small Mid-Caps für Darlehensbeträge von maximal 7,5 Mio. EUR möglich. Bei den übrigen der o. g. Produkte sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich. Ggf. gibt es für die Übernahme von Haftungsfreistellungen weitere programmspezifische Einschränkungen.

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist bei Unternehmen, an denen Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt sind, nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder nicht möglich sein, kann stattdessen grundsätzlich eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. In den beihilfefreien Produktvarianten des Universalkredits (UK7) und des Energiekredits Regenerativ (ER5 und ER7) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Eventuelle in den Programmmerkblätter geregelte produktspezifische Sonderregelungen sind zu beachten. Für haftungsfreigestellte Universalkredite und haftungsfreigestellte Innovationskredite 4.0 gelten aufgrund der InvestEU-Garantie des EIF zusätzlich die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK und IV/IU – Kreditnehmer“.

2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im

Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 250.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitenbeiblatt) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Da die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit obligatorisch heranzuziehen ist, steht Genossenschaften, erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Vereinen sowie rechtsfähigen Stiftungen die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung generell nicht zur Verfügung.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 % bzw. 30 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 % bzw. 30 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 % bzw. 70 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Ggf. sind darüber hinaus erläuternde Angaben in Tz. 9.5 erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Besondere Unterrichtungspflichten gegenüber der LfA

Das Zentralinstitut bzw. die Hausbank unterrichten die LfA unverzüglich, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Hausbank und Endkreditnehmer zu gefährden. Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die

Änderung des Betreuungsstatus durch die Hausbank wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten der Hausbank wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung sind hiervon nicht berührt.

7 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungsdarlehen gewähren. Voraussetzung ist unter anderem, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

8 Abwicklung im Kündigungsfall

Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann nach Prüfung ihr Einverständnis zur Kündigung und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens ab. Hierbei können vom Endkreditnehmer an die Hausbank nicht geleistete, aber von der LfA vom Zentralinstitut/der Hausbank eingezogene oder von diesen überwiesene Zins- und Tilgungsraten nur dann berücksichtigt werden, wenn der LfA die Nichtleistung binnen sechs Wochen ab Fälligkeit schriftlich und unter Angabe des Fälligkeitstermins angezeigt wurde. Das Zentralinstitut/die Hausbank überweist sodann den vereinbarten Eigenrisikoanteil am abgestimmten Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens an die LfA. Die Übernahme des haftungsfreigestellten Anteils durch die LfA erfolgt erst nach positiver Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.

Das Zentralinstitut/die Hausbank übersendet der LfA auf Anforderung einen aktuellen Sachstandsbericht gemäß dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck für haftungsfreigestellte Darlehen (Nr. 726). Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitenbeiblattes noch nicht vorliegt, erhält sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf die jeweils geschuldeten Beträge im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf den Haftungsanteil der LfA entfallen, sind diese unverzüglich an die LfA zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im

Internet zur Verfügung gestellten Vordruck Sicherheitenabrechnung (Nr. 727). Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Antrag (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen. Bitte Ausfüllhinweise (z. B. ❶) beachten.) Dieser Antrag wurde bereits vorab per Fax übermittelt.

1. Beantragte Kredite → ❶									
	LfA-Programm-Bezeichnung (bzw. Bezeichnung des zu verbürgenden Kredits)	Pro-gramm-Nr.	Betrag in TEUR	Laufzeit (Jahre)	Frei-jahre	Zinsbin-dung (Jahre)	Risikoentlastung		
							Haftung Plus	Bürg-schaft	Höhe in % → ❷
1.1							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4							<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p>2. Antragsteller (z. B. Gründer, Unternehmen, Besitzgesellschaft) → ❸</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges</p> <p>Nachname / Firma (lt. Registereintrag) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Vorname / Fortsetzung Firma <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Straße, Hausnummer Ländercode (wenn nicht D) <input style="width: 90%;" type="text"/></p> <p>PLZ Ort <input style="width: 40%;" type="text"/> <input style="width: 40%;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler</p> <p>Bei Betriebsaufspaltung <input type="checkbox"/> Besitzgesellschaft <input type="checkbox"/> Betriebsgesellschaft Bei Kommanditgesellschaft <input type="checkbox"/> Komplementär <input type="checkbox"/> Kommanditist</p> <hr/> <p>Bei Firmen, Sonstiges Gründungsdatum <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>Rechtsform Register- Name (Ort) Registergericht Schlüssel → ❹ nummer *)</p> <p style="font-size: small;">*) gemäß elektronischem Unternehmensregister</p> <p>überwiegende Branche NACE-Code → ❺ Branchen-Bezeichnung</p> <p><input style="width: 100px;" type="text"/> <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <hr/> <p>Bei Personen Geburtsdatum <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>Berufsausbildung selbstständig seit/ab <input style="width: 100px;" type="text"/> <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)</p> <hr/> <p>Beteiligung (in %) an dem Unternehmen</p> <p>unter Nr. 3 (z. B. im Fall einer Betriebsaufspaltung) <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>unter Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme) <input style="width: 100px;" type="text"/></p>	<p>3. Inhaber/Gesellschafter (bei Unternehmen als Antragsteller) → ❸ ggf. Mithafter (bei Betriebsaufspaltungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma, Sonstiges</p> <p>Nachname / Firma (lt. Registereintrag) <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Vorname / Fortsetzung Firma <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p>Straße, Hausnummer Ländercode (wenn nicht D) <input style="width: 90%;" type="text"/></p> <p>PLZ Ort <input style="width: 40%;" type="text"/> <input style="width: 40%;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Freiberufler</p> <p>Bei Betriebsaufspaltung <input type="checkbox"/> Besitzgesellschaft <input type="checkbox"/> Betriebsgesellschaft</p> <hr/> <p>Bei Firmen, Sonstiges Gründungsdatum <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>Rechtsform Register- Name (Ort) Registergericht Schlüssel → ❹ nummer *)</p> <p style="font-size: small;">*) gemäß elektronischem Unternehmensregister</p> <p>überwiegende Branche NACE-Code → ❺ Branchen-Bezeichnung</p> <p><input style="width: 100px;" type="text"/> <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <hr/> <p>Bei Personen Geburtsdatum <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p>Berufsausbildung selbstständig seit <input style="width: 100px;" type="text"/> <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> im Unternehmen tätig <input type="checkbox"/> Geschäftsführerbefugnis (auch geplant)</p> <hr/> <p>Beteiligung (in %) an dem Unternehmen unter Nr. 2 <input style="width: 100px;" type="text"/></p> <hr/> <p>Anzahl der tätigen Gesellschafter → ❸ ab 10 % Beteiligungsquote im Unternehmen unter Nr. 2 <input style="width: 100px;" type="text"/></p>
---	--

<p>4. Vorhaben</p> <p>4.1 Investitionsort Adresse unter <input type="checkbox"/> Nr. 2, <input type="checkbox"/> Nr. 3, <input type="checkbox"/> Nr. 4.4 (bei Gründung, Beteiligung, Übernahme) Andernfalls (z. B. Filiale, Zweigbetrieb)</p> <p>Straße, Hausnummer Ländercode PLZ Ort <input style="width: 90%;" type="text"/></p> <hr/> <p>4.2 Vorhabensbeschreibung → ❻</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div> <hr/> <p>4.3 Art bei Gründung, Beteiligung und Übernahme <input type="checkbox"/> Gründung <input type="checkbox"/> Beteiligung <input type="checkbox"/> Übernahme</p>

4.4 Angaben zum Unternehmen bei Gründung, Beteiligung und Übernahme → 3

Firma (lt. Registereintrag) _____ Gründungsdatum _____ Handwerk

Straße, Hausnummer _____ Ländercode PLZ _____ Ort _____

Rechtsform _____ Register-Schlüssel → 4 _____ Register-Nummer *) _____ Name (Ort) Registergericht _____ überwiegende Branche NACE-Code → 5 _____ Branchen-Bezeichnung _____

*) gemäß elektronischem Unternehmensregister

4.5 Arbeitsplätze (Anzahl beschäftigter Personen einschl. Antragsteller und mithelfender Familienangehöriger) → 7

zum Antragszeitpunkt	_____	davon Auszubildende	_____	nach dem Vorhaben	_____	davon Auszubildende	_____
----------------------	-------	---------------------	-------	-------------------	-------	---------------------	-------

5. Investitionsplan in TEUR → 8 mit MwSt./Vorsteuer, wenn nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Grunderwerbskosten	_____
Gewerbliche Baukosten	_____
Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Fahrzeuge	_____
Waren	_____
Übernahme, Kauf von Unternehmensanteilen	_____
davon für Waren	_____
Betriebsmittel	_____
Sonstiges (Bezeichnung notwendig)	_____
_____	_____
_____	_____
Summe Investitionsplan	_____

6. Finanzierungsplan in TEUR → 9

LfA-Kredite	_____
Sonstige öffentliche Mittel (Programmbezeichnung notwendig)	_____
_____	_____
_____	_____
Bankkredite	_____
Eigene Mittel	_____
Aktivierbare Eigenleistungen	_____
Sonstige Mittel (Bezeichnung notwendig)	_____
_____	_____
Summe Finanzierungsplan	_____

=

Bei HaftungPlus und Bürgschaften Zusätzlich entsteht ein Betriebsmittelbedarf in Höhe von _____ TEUR. Dieser wird aufgebracht durch: _____

7. Grundangaben Wirtschaftliche Verhältnisse in TEUR (bei Existenzgründern Planzahlen zu Umsatz und Jahresüberschuss für 2 Jahre)

	Letzter Abschluss (1. Planjahr)	Vorletzter Abschluss (2. Planjahr)
Stichtag	_____	_____
Bilanzangaben (lt. Jahresabschluss; entfällt bei Bilanz-Einreichung)		
Bilanzsumme	_____	_____
Sachanlagevermögen *)	_____	_____
Umlaufvermögen *)	_____	_____
Eigen-/Minuskapital → 10	_____	_____
Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr *)	_____	_____
Forderungen an Gesellschafter *)	_____	_____

GuV-Angaben (lt. Jahresabschluss, entfällt bei GuV-Einreichung)		
Umsatz	_____	_____
Abschreibungen insgesamt	_____	_____
Zinsaufwand *)	_____	_____
Jahresüberschuss +/-	_____	_____
Weitere Angaben		
Sonderabschreibungen	_____	_____
Gesellschaftergehälter (brutto)	_____	_____
Körperschaftsteuer	_____	_____

*) Bitte nur bei HaftungPlus und Bürgschaften ausfüllen (soweit zutreffend).

Sonstige Einkünfte der Inhaber/Gesellschafter aus Besitz- und Betriebsfirma (z. B. Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Zinsen für Gesellschafterdarlehen) sowie weitere gewerbliche/freiberufliche Einkünfte (einschl. Besitzfirmen) _____

8. Erklärungen des Antragstellers/Mithafters und Hinweise zum Datenschutz

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) sind bekannt und werden anerkannt.

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben in Punkt 2 bis 7 (einschließlich der dazugehörigen Anlagen) sowie die Angaben in Punkt I. bis IV. der Anlage „Persönliche Verhältnisse“, in Punkt I.9. bis I.11. der Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und in Punkt I. und II. der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i.V.m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ich/wir bestätige/n, dass wir in der Vergangenheit keine Beihilfe erhalten haben, deren Unzulässigkeit und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt von der Europäischen Kommission festgestellt wurde und für die eine diesbezügliche Rückforderungsanordnung erlassen wurde, der ich/wir nicht nachgekommen bin/sind.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns gegenüber der Hausbank, die Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für beantragte und von der LfA zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, an die Hausbank zur Weiterleitung an die LfA zu entrichten.

Diese Bereitstellungsprovision ist auch dann zu zahlen, wenn ich/wir das beantragte und von der LfA zugesagte Darlehen nicht in Anspruch nehme/n, es sei denn, dass ich/wir meiner/unsere Hausbank innerhalb des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteile/n, dass ich/wir das Darlehen nicht in Anspruch nehme/n.

Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, habe ich mich/haben wir uns anhand des jeweiligen Programm-Merkblattes informiert.

Mir/uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA verarbeitet alle in diesem Antrag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten, soweit dies für die Bearbeitung des Kredits erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Übermittlung dieser Daten an unsere Auftragsverarbeiter (siehe Nr. 4 der beiliegenden Datenschutzhinweise) und an die weiteren am Kreditverfahren Beteiligten; solche können die Hausbank sowie ggf. deren einzuschaltendes Zentralinstitut sein, sowie der Freistaat Bayern und seine Behörden, der Europäische Investitionsfonds (EIF), die Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Kooperationsbanken, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, die SCHUFA Holding AG (SCHUFA) und Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform). Diesbezüglich befreie/n ich/wir die LfA vom Bankgeheimnis. Wir weisen darauf hin, dass die LfA den geltenden beihilferechtlichen Pflichten zur Veröffentlichung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten und Daten zu den gewährten Beihilfen (vgl. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) entspricht.

Die LfA weist darauf hin, dass sie im Rahmen dieses Antrags erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten im Rahmen von Bonitätsprüfungen bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermitteln kann. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches - soweit zutreffend, § 18a des Kreditwesengesetzes). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Dort befinden sich auch die Datenschutzhinweise der SCHUFA (SCHUFA Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO). Auf Ihren Wunsch können die Datenschutzhinweise der SCHUFA auch per Post verschickt werden.

Die LfA weist außerdem darauf hin, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei Risikoübernahmen, insbesondere in Form von Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Auftragsgarantien, auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f DS-GVO zudem eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten (Name und Adresse) an die Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG erfolgen kann. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie online unter www.creditreform.de/muenchen/datenschutz.

Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist den beiliegenden Datenschutzhinweisen der LfA zu entnehmen. Diese Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 und 21 der DS-GVO habe/n ich/wir erhalten (siehe Anlage); sie können zudem jederzeit online unter www.lfa.de/datenschutz abgerufen werden.

Bei Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern: Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass das Finanzamt jede von der LfA gewünschte Auskunft über meine/unsere steuerlichen Verhältnisse erteilt.

Mit dem Vorhaben war zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen → 11 begonnen am , weil

9. Stellungnahme des Kreditinstituts zum Kreditantrag

9.1 Angaben zum antragstellenden Unternehmen

- Das Unternehmen erfüllt die KMU-Kriterien der EU. → 12 Es handelt sich um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen. (Eine vom Kreditnehmer unterzeichnete Bestätigung liegt vor.)
- Das Unternehmen befindet sich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand.

Der Antragsteller ist mit anderen Unternehmen zu einer Kreditnehmereinheit zusammenzufassen? Nein

- Ja, mit dem unter Nr. 3 genannten Unternehmen
- Ja, mit weiteren/anderen Unternehmen (falls zutreffend, bitte Anlage Besitz-/Beteiligungsverhältnisse ausfüllen)

Bei dem unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4.4 genannten Unternehmen weichen die kapitalmäßigen Beteiligungsquoten von den Stimmrechtsverhältnissen ab.

Bei dem unter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4.4 genannten Unternehmen liegen Gewinnabführungsverträge bzw. Beherrschungsverträge vor.

Gruppenumsatz in TEUR (zu konsolidieren bei Beteiligungen vom/am antragstellenden Unternehmen mit/von mehr als 50 %)

Bei einer Kreditnehmereinheit, abweichenden Stimmrechtsverhältnissen bzw. Gewinnabführungs-/Beherrschungsverträgen bitten wir um Erläuterungen unter Nr. 9.5.

9.2 Unterlagen im Zusammenhang mit der Besicherung haftungsfreizustellender bzw. zu verbürgender Kredite

Für jede Bürgschaft und bei Haftungsfreistellungen über 250 TEUR LfA-Gesamtobligo sind eine **private Vermögens- und Schuldenaufstellung** der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelmäßigen außerbetrieblichen Einkünften) und ein **Sicherheitspiegel** einzureichen. Bei Haftungsfreistellungen mit einem LfA-Risiko von nicht mehr als 250 TEUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

9.3 Rating des Kreditnehmers durch das Kreditinstitut

Einhjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in % falls nicht bekannt: LfA/KfW-Bonitätsklasse (Schlüssel → 13)

9.4 Angebotsmarge und Besicherungsquote der unter 1. beantragten Kredite (bzw. sonstiger zu verbürgender Darlehen)

	Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % → 14		Marge p.a. in %	Werthaltige Besicherung in % → 14
zu Nr. 1.1	<input style="width: 80px;" type="text"/>	<input style="width: 80px;" type="text"/>	zu Nr. 1.3	<input style="width: 80px;" type="text"/>	<input style="width: 80px;" type="text"/>
zu Nr. 1.2	<input style="width: 80px;" type="text"/>	<input style="width: 80px;" type="text"/>	zu Nr. 1.4	<input style="width: 80px;" type="text"/>	<input style="width: 80px;" type="text"/>

9.5 Ggf. weitere Erläuterungen (bei Bedarf Anlage) → 15

9.6 Bestätigungen und sonstige Erklärungen des durchleitenden Zentralinstituts und/oder der Hausbank

Wir, die unterzeichnende Hausbank bestätigen, dass wir im Rahmen der Entgegennahme der Erklärungen für die Prüfung der Legitimation und der Identität des Antragstellers verantwortlich sind und diese geprüft haben.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers haben wir uns gemäß § 18 KWG offen legen lassen; sie sind geordnet. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist nicht von einer Überschuldung auszugehen.

Der Kapitaldienst für das Vorhaben sowie für die bestehenden Verbindlichkeiten können aus heutiger Sicht aufgebracht werden.

Das Vorhaben wird positiv beurteilt. Die Durchfinanzierung des Vorhabens ist bei Gewährung der beantragten Darlehen sichergestellt.

Die im Antrag genannten Investitionskosten wurden durch entsprechende Unterlagen belegt bzw. glaubhaft gemacht. Die für die in Tz. 1 beantragten LfA-Programme geltenden Bestimmungen der einschlägigen Merkblätter (vgl. Übersicht im jeweiligen Programm-Merkblatt) und Vergabegrundsätze sind bekannt und werden anerkannt.

Wir – hier nur das unmittelbar zu refinanzierende Kreditinstitut (Zentralinstitut oder Hausbank) – verpflichten uns bereits mit Zusage einer Refinanzierung durch die LfA, welche uns innerhalb der festgelegten Frist ermöglicht, jederzeit das zugesagte Darlehen abzurufen, eine Bereitstellungsprovision in der programmgemäßen Höhe für zugesagte, aber nicht abgerufene Darlehensbeträge nach Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des jeweiligen Förderprodukts, gemäß den Regelungen im jeweiligen Programm-Merkblatt an die LfA zu entrichten. Wir verpflichten uns, die Bereitstellungsprovision auch dann zu zahlen, wenn wir das beantragte und von der LfA zugesagte Refinanzierungsdarlehen, insbesondere aufgrund einer Nichtabnahme des Endkreditnehmerdarlehens durch den Endkreditnehmer, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, dass wir der LfA rechtzeitig vor Ablauf des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums mitteilen, dass das Refinanzierungsdarlehen nicht in Anspruch genommen wird. Über die Einzelheiten zur Bereitstellungsprovision, insbesondere Höhe und Berechnungszeitraum, haben wir uns anhand der Merkblätter des jeweiligen Förderprodukts informiert. Die Bereitstellungsprovision wird zu den allgemeinen Zins- und Tilgungsterminen berechnet und analog zu diesen in Rechnung gestellt. Wir berechnen die LfA bereits hiermit, fällige Bereitstellungsprovisionsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Im Falle der Einschaltung eines durchleitenden Zentralinstituts verpflichten wir uns als Hausbank bereits hiermit gegenüber diesem, die Bereitstellungsprovision gemäß den obigen Vereinbarungen nach einer im Anschluss an die LfA-Zusage uns gegenüber erfolgte Zusage durch das Zentralinstitut zu entrichten.

Uns ist bekannt, dass im Falle einer gleichzeitigen oder reinen Bürgschaftsübernahme durch die LfA auch ein einmaliges Antragsentgelt sowie eine Avalprovision anfallen (vgl. Regelungen im Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Zusage der LfA eine entsprechende Zusage gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird bzw. entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem getroffen werden.

Wir erklären uns bereit, die Darlehen bzw. die Darlehensteile ohne Haftungsfreistellung unter unserem vollen Eigenrisiko auszureichen.

Es besteht die Möglichkeit, diesen Antrag sowie alle weiteren LfA-Vordrucke und Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in postalischer oder in elektronischer Form bei der LfA einzureichen. Die elektronische Übermittlung muss durch geeignete Verfahren vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Unabhängig vom Übermittlungsweg sind neben Unterschriften auch elektronische Signaturen zur Zeichnung ausreichend, sofern dabei die Person des Erklärenden genannt ist. Bei Einreichung dieses Antrags, sowie bei allen weiteren LfA-Vordrucken oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen, die mit elektronischer Signatur versehen sind, sichern wir konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung von uns und auch vom Antragsteller vorliegt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Auswahl von Verfahren für Übermittlung und Zeichnung dieses Antrags sowie aller weiteren LfA-Vordrucke oder Erklärungen im Zusammenhang mit den beantragten Darlehen / den beantragten Risikoübernahmen in unserem Zuständigkeitsbereich und in unserem Risiko liegt. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – verpflichten wir uns sicherzustellen, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist reproduziert und vorgelegt werden können. Falls gesetzliche Schriftformerfordernisse oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente bestehen, verpflichten wir uns, deren Einhaltung sicherzustellen. Uns ist bekannt, dass sich die LfA in Sonderkonstellationen vorbehalten, auf der Schriftform im Sinne einer eigenhändigen Unterschrift mit postalischer Übermittlung bzw. einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestehen.

9.7 Hausbank Name, Ort <input type="text"/> Sachbearbeiter Zeichen <input type="text"/> Sachbearbeiter Tel. <input type="text"/> BLZ <input type="text"/>	Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen <input type="text"/>
9.8 Durchleitendes Zentralinstitut → 16 Name, Ort <input type="text"/> Sachbearbeiter Zeichen <input type="text"/> Sachbearbeiter Tel. <input type="text"/> BLZ <input type="text"/>	Bereitschaftserklärung: Wir sind bereit, die Refinanzierungsmittel unter unserer Primärhaftung an die Hausbank auszureichen. Datum und rechtsverbindliche Unterschriften / Signaturen <input type="text"/>

Folgende Anlagen sind beigelegt:

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Besitz- und Beteiligungsverhältnisse | <input type="checkbox"/> Persönliche Verhältnisse | <input type="checkbox"/> Wirtschaftliche Verhältnisse | <input type="checkbox"/> Jahresabschluss |
| <input type="checkbox"/> Bereitschaftserklärung der Hausbank | <input type="checkbox"/> Statistisches Beiblatt der KfW | <input type="checkbox"/> De-minimis-Erklärung → 17 | <input type="checkbox"/> Weitere Anlagen |

Datenschutzhinweise

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nachfolgend informiert die LfA Förderbank Bayern Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Leistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziff. 7 DS-GVO:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: info@lfa.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

LfA Förderbank Bayern
Königinstraße 17
80539 München

Telefon: 089 / 2124 - 0

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lfa.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Kreditinstituten (z. B. Ihre Hausbank) oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA Holding AG (SCHUFA) bzw. Creditreform München Ganzmüller, Groher & Kollegen KG (Creditreform)) zulässigerweise erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Schuldnerverzeichnisse, Presse, Medien) zulässigerweise erhalten haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag) und Legitimationsdaten (z. B. Personalausweis- oder Reisepassnummer). Darüber hinaus können dies auch Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen bzw. Bonitätsdaten (Informationen über Ihre finanzielle Situation, inklusive Scoring-/Ratingdaten), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterfällt den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wir verarbeiten personenbezogene Daten:

3.1 im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, soweit dies zur Ausführung unseres Förderauftrages und zur Erbringung von Bankgeschäften, niedergelegt im Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, erforderlich ist. Dazu können Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen, Haftungsfreistellungen, Bürgschaften und Garantien gehören.

3.2 zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch uns erfolgt, soweit dies im Rahmen der Durchführung von Förderkrediten und sonstigen Bankgeschäften für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen (z. B. im Rahmen der Antragsbearbeitung), erforderlich ist.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Bestimmungen entnehmen.

3.3 zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der LfA oder Dritter. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der LfA
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

3.4 aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO)

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten im Rahmen der Zwecke, für die Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt, d. h. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgten, sind hiervon nicht betroffen.

3.5 aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO)

Als Bank unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz), GVBl 2001, S. 332, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie behördlichen und bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgrund solcher gesetzlicher Verpflichtungen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung von Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der LfA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Förderaufgaben sowie der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der LfA benötigen. Auch die von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, sofern diese zur Beachtung des Bankgeheimnis und des Datenschutzes verpflichtet werden. Auftragsverarbeiter sind Unternehmen aus den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung sowie Marketing.

Wir sind zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, wir aufsichtsrechtlich oder behördlich dazu verpflichtet sind, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Zentralbank, Europäischer Investitionsfonds (EIF), Europäische Kommission und/oder die von ihr beauftragten Institutionen, Finanzbehörden, Freistaat Bayern und seine Behörden)
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Hausbanken und deren Zentralinstitute, Kooperationsbanken, Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Bürgschaftsbank Bayern GmbH, SCHUFA, Creditreform)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung auf mehrere Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und europarechtlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ohne die zur Leistungserbringung oder auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlichen Daten wird die LfA den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die unter Ziffer 1 genannten Adressen gerichtet werden.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Beantragte Kredite:

Sie können das beantragte **LfA-Kreditprogramm** in Kurzform angeben oder eine Programm-Nr. (siehe jeweiliges Programm-Merkblatt) verwenden. Bei den beantragten Kreditbeträgen sowie generell im Antrag bitten wir um die Angabe in Tausend Euro (TEUR). Bei Bedarf kann die Angabe des Kreditbetrages unter Nr. 1 mit bis zu drei Nachkommastellen erfolgen. Alle übrigen Beträge bitten wir zu runden. In den Feldern Laufzeit, Freijahre und Dauer der Zinsbindung bitte nur Kombinationen angeben, die im jeweiligen Programm vorgesehen sind. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Konditionenübersicht sowie im jeweiligen Programm-Merkblatt (abweichend von den Standardlaufzeiten können auch, je nach Programm, verkürzte Gesamtlaufzeiten und Tilgungsfreijahre beantragt werden).

Wird eine **Bürgschaft** beantragt, mit der kein LfA-Programmkredit verbürgt werden soll, ist der zu verbürgende Kredit näher zu bezeichnen. Dabei ist anzugeben, ob es sich um einen Investitions-, einen Betriebsmittel- oder einen Avalkredit handelt. Hierzu kann auch der nachstehende Schlüssel verwendet werden: FK0 = Fremdkredit Investition; FK1 = Fremdkredit Betriebsmittel; FK2 = Fremdkredit Aval.

2 Risikoentlastung: Bei „HaftungPlus“-Fällen ist hier der im jeweiligen Programm vorgesehene Freistellungssatz und bei Bürgschaften bzw. Auftragsgarantien die prozentuale Höhe der beantragten Ausfallbürgschaft/-garantie anzugeben. Einen Überblick über die bei Risikofällen zusätzlich einzureichenden Unterlagen gibt das **Merkblatt „Antragsunterlagen“**.

3 Antragsteller, Inhaber/Gesellschafter/Mithafter, Angaben zum Unternehmen:

Antragstellung durch Gründer und Freiberufler:

Unter **Nr. 2** ist der Antragsteller einzutragen. Ein Unternehmen, das der Antragsteller (mit)gründet, an dem er sich beteiligt oder das er übernimmt, ist unter **Nr. 4.4** anzugeben.

Sonderfall: Wenn der Antragsteller eine Besitz- und eine Betriebsfirma gründet, übernimmt bzw. sich an beiden beteiligt, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4.

Bei Vorhaben mit mehreren Antragstellern ist es erforderlich, dass jeder Antragsteller einen gesonderten Antrag stellt. In diesen Fällen bitten wir Sie, in jedem Antrag im Feld „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) einen Hinweis auf die übrigen Antragsteller zu diesem Vorhaben aufzunehmen.

Antragstellung durch Unternehmen:

Unter **Nr. 2** ist das antragstellende Unternehmen einzutragen. **Im letzten Datenfeld unter Nr. 3 bitte immer die Anzahl der tätigen Gesellschafter ab 10 % Beteiligungsquote angeben.** Bei Beteiligungen oder Übernahmen ist das Unternehmen, an dem sich der Antragsteller beteiligt oder das er übernimmt, unter **Nr. 4.4** aufzuführen.

Nähere Angaben zum Inhaber bzw. Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens sind wie folgt erforderlich (unter **Nr. 3**, bei mehreren Gesellschaftern ggf. zusätzlich in der **Anlage** „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“):

	Keine LfA-Risikoübernahme, LfA-Gesamtobligo*) bis 250.000 EUR	LfA-Gesamtobligo*) über 250.000 EUR
Einzelfirmen	Inhaber	
Personengesellschaften (z. B. OHG, GbR)	Alle Gesellschafter (unabhängig von der Beteiligungsquote)	
Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG)	Nur Mehrheitsgesellschafter (Beteiligungsquote ab 50 %)	Gesellschafter ab einer Beteiligungsquote von 25 %

*) Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

Handelt es sich bei Gesellschaftern um keine natürlichen Personen, bitten wir auch deren Gesellschafter wie oben anzugeben (über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“). Eine weitere Darstellung ist nicht notwendig, d. h. maximal sind Gesellschafter der Gesellschafter zu nennen, auch wenn diese keine natürlichen Personen sind.

Für nachstehende **Sonderfälle** ist Folgendes zu beachten:

- Im Fall einer **KG** ist der Komplementär (Vollhafter) unter Nr. 3 und ggf. ein Mehrheitskommanditist (mit mehr als 50 % Beteiligungsquote) in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ aufzuführen.
- Bei einer **GmbH & Co. KG** oder ähnlichen Rechtsformen sind unter Nr. 3 die Komplementär GmbH und in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ deren Gesellschafter anzugeben (nach dem obigen Schema für Kapitalgesellschaften). Ein evtl. vorhandener Mehrheitskommanditist ist ebenfalls über die Anlage aufzuführen.
- Bei einer **KGaA** ist der persönlich haftende Gesellschafter unter Nr. 3 einzutragen (weitere persönlich haftende Gesellschafter sind ggf. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben).
- Im Fall einer Betriebsaufspaltung ist unter Nr. 2 der antragstellende Investor einzutragen, d. h. in der Regel die Besitzfirma. Die Betriebsfirma ist unter Nr. 3 aufzuführen. Die Gesellschafter von Besitz- und Betriebsfirma sind über die Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ anzugeben, und zwar nach dem oben dargestellten Verfahren.
- **Übernimmt** das antragstellende Unternehmen eine **Besitz- und eine Betriebsfirma** bzw. beteiligt sich an beiden, bitten wir um folgende Angaben: Antragsteller unter Nr. 2, Besitzfirma unter Nr. 3 und Betriebsfirma unter Nr. 4.4, Inhaber/Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“.
- Bei Antragstellung durch jur. Personen, die keine Gesellschafter haben, sind unter Nr. 3 im Feld „Gesellschafter“ (bzw. in der Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“) sinngemäß die Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen ab 50 % bzw. ggf. die Begünstigten einer Stiftung anzugeben. Ab 250.000 EUR LfA-Gesamtobligo sind Träger/Inhaber von Kapital- bzw. Stimmrechtsanteilen bereits ab einer Quote von 25 % zu erfassen.
- Bei kommunalen Zweckverbänden ist im Freitextfeld 9.5 deren Solvabilitätseinstufung anzugeben.

4 Rechtsformschlüssel:

2 = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); 3 = Offene Handelsgesellschaft (OHG); 4 = Kommanditgesellschaft (KG); 5 = GmbH; 6 = GmbH & Co. KG; 7 = eingetragene Genossenschaft (e.G.); 8 = Aktiengesellschaft (AG); 9 = eingetragener Verein (e.V.); 10 = Partnerschaftsgesellschaft; 11 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG); 12 = Einzelperson; 13 = Einzelfirma; 14 = eingetragene Kaufleute; 99 = Sonstige.

5 **NACE-Code:** Tragen Sie hier bitte - soweit bekannt - den NACE-Code Ihrer überwiegenden Branche ein. Außerdem ist im nebenstehenden Feld auch die genaue Bezeichnung der Branche anzugeben.

6 **Vorhabensbeschreibung:** Hier bitten wir um eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens. Hinweise zu den erforderlichen Angaben enthalten die jeweiligen Programm-Merkblätter. Generell ist zu beachten, dass Zahlungen zwischen Eheleuten in den Darlehensprogrammen nicht finanzierbar sind. Bei Umweltschutzvorhaben bitte Umweltschutzeffekt darstellen. Zu ggf. erforderlichen Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise unter „Vorhabensbeginn“.

7 **Arbeitsplätze:** Bitte geben Sie hier die Anzahl aller Beschäftigten (inklusive aller Auszubildenden) an und nennen Sie die Anzahl der darin enthaltenen Auszubildenden separat im Datenfeld „davon Auszubildende“. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter sind nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten eines Vollzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

8 **Investitionsplan:** Soweit in den Programm-Merkblättern nicht ausdrücklich anders erwähnt, geben Sie hier bitte nur den auf den Antragsteller entfallenden Anteil der Investitionskosten an (ggf. Anlage).

9 **Finanzierungsplan:** Unter „Sonstige öffentliche Mittel“ weisen Sie bitte - sofern beantragt - Kredite der KfW (einschließlich Eigenmittelprogramme), Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA- bzw. GRW-Zuschuss), Investitionszulagen oder sonstige „öffentliche Mittel“ jeweils mit einer kurzen Bezeichnung und der Höhe aus (ggf. erwartete Höhe). Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den öffentlichen Mitteln um eine Zulage/einen Zuschuss oder einen Kredit handelt. Reichen die vorhandenen Zeilen nicht aus, können weitere öffentliche Mittel in der Zeile unter „Sonstige Mittel“ angegeben werden, wobei diese als öffentliche Mittel zu kennzeichnen sind. Keinesfalls dürfen öffentliche Mittel in den Bankkrediten enthalten sein.

10 **Eigenkapital:** Hier ist das Eigenkapital bzw. das Minuskapital gemäß der Bilanz einzutragen (Minuskapital bitte mit negativem Vorzeichen angeben sowie in Nr. 9.5 aufzeigen, wie dieses ausgeglichen wird).

11 **Vorhabensbeginn:** Bei auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) ausgereichten Finanzierungshilfen muss der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag oder ein separater, vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (bzw. eine entsprechende vollständige, vom Antragsteller unterzeichnete schriftliche Dokumentation) vorliegen. Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist in Nr. 9.5 anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“. Sofern vor Vorhabensbeginn allein ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag bei der Hausbank eingereicht wird, sind im Rahmen der „Vorhabensbeschreibung“ (Nr. 4.2) auch Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens erforderlich. Bei nicht AGVO-basierten Finanzierungshilfen ist es ausreichend, wenn vor dem Beginn des Vorhabens ein sich hierauf beziehendes konkretes Kreditgespräch bei der Hausbank dokumentiert ist oder ihr ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt. Bitte beachten Sie die näheren Informationen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

12 **KMU-Kriterien:** Hier ist anzugeben, ob es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition handelt. Bitte beachten Sie die Regelungen in unserem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ sowie in unserem Informationsblatt „KMU-Definition“.

13 Schlüssel für LfA/KfW-Bonitätsklasse:

1 = ausgezeichnet; 2 = sehr gut; 3 = gut; 4 = befriedigend; 5 = noch befriedigend; 6 = ausreichend; 7 = noch ausreichend; Grundlage für die Einstufung ist die verbale Beschreibung der **LfA/KfW-Bonitätsklassen**.

14 **Werthaltige Besicherung in %:** Bei der Ermittlung der werthaltigen Besicherung in Prozent ist grundsätzlich der Besicherungswert anzugeben, der sich nach Durchführung der vorgesehenen Besicherung einschließlich aller öffentlichen Risikoübernahmen ergibt. Nicht besicherungsrelevant sind Haftungsfreistellungen: Aufgrund der Risikoteilung zwischen der Hausbank und der LfA darf hier die Risikolastung der Hausbank infolge der Haftungsfreistellung nicht in die Angabe zur werthaltigen Besicherung eingehen.

15 **Ggf. weitere Erläuterungen:** Sofern die Übernahme einer Bürgschaft beantragt wird und der Antragsteller mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist hier anzugeben: „In der für den Antragsteller ermittelten Ratingkategorie beträgt die Obergrenze der Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten: xx,xx %.“ (Angaben mit mind. zwei Nachkommastellen). Bei Bürgschaftsanträgen, bei denen der Antragsteller nicht mit einem bilanzbasierten Ratingverfahren bewertet wurde, ist dieses Textfeld wie folgt zu befüllen: „Es ist kein bilanzbasiertes Ratingverfahren zur Anwendung gekommen.“ Die Ermittlung des Beihilfewerts kann in diesem Falle nur nach der De-minimis-Pauschalregelung erfolgen.

16 **Durchleitendes Zentralinstitut:** Im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich ist hier das durchleitende Zentralinstitut einzutragen.

17 **De-minimis-Erklärung:** Sie ist bei einer Förderung auf De-minimis-Basis auszufüllen. Eine Übersicht über die aktuellen De-minimis-Programme der LfA ist dem Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu entnehmen.